Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

Referentenentwürfe eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen sowie einer Verordnung zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

Berlin, 26.09.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-267
steinhauser@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen sowie einer Verordnung zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung Stellung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Konsultationsdauer mit Blick auf die Komplexität der Materie zu knapp war.

Wenn der Gesetzentwurf ausführt, dass für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, ist diese Einschätzung in der praktischen Anwendung nur bedingt zutreffend. Die neuen Vorgaben der Ökodesign-Verordnung werden gerade für kleine und mittlere Betriebe einen erheblichen Mehraufwand nach sich ziehen. ***Es ist daher unbedingt erforderlich, dass bei der konkreten Ausgestaltung von Ökodesign die besonderen Belange des mittelständischen Handwerks ausreichend berücksichtigt werden***.

Allgemeine Anmerkungen

Das Handwerk unterstützt die Modernisierung des Ökodesign- und Energieverbrauchskennzeichnungsrechts. Das Regelungspaket ist ein wichtiger Schritt, um die Reparaturfähigkeit von Produkten zu verbessern und damit Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Verbraucherinteressen gleichermaßen zu fördern.

Entscheidend ist, dass die nationale Umsetzung eng am europäischen Rechtsrahmen bleibt und **keine zusätzlichen nationalen Anforderungen** eingeführt werden. Nur so lassen sich Doppelregulierungen und unnötige Bürokratielasten für die Betriebe vermeiden. Besonders für die Baupraxis ist zudem die **Schnittstellenkoordination** wichtig, insbesondere zwischen Ökodesign, Bauprodukteverordnung, REACH/CLP, ESPR/Digitalem Produktpass und CSRD. Hier sollten Nachweis- und Dokumentationspflichten möglichst kohärent gestaltet und bestehende Gütesicherungen anerkannt werden.

Ökodesign wird für Handwerksbetriebe absehbar erheblich an Bedeutung gewinnen. Bisher ist die Zahl der regulierten Produkte, die Handwerksbetriebe herstellen, begrenzt. Jedoch zeigt die laufende Überarbeitung der Regelungen für Festbrennstoffkessel, dass produktspezifische Regelungen **erhebliche Auswirkungen für Handwerksbetriebe** haben können. Ebenso sind etwa die Regelungen zur Reparatur im Bereich der „weißen Ware“ unmittelbar für Handwerksbetriebe erheblich. Insgesamt weitreichendere Bedeutung hat für Handwerksbetriebe bisher die Energiekennzeichnung.

Die Ökodesign-Verordnung sieht grundlegende Änderungen gegenüber der Richtlinie 2009/125/EG vor. Das liegt insbesondere daran, dass Anwendungsbereich, Leistungsparameter und Informationspflichten wesentlich erweitert werden.

Es ist uns wichtig, dafür zu sensibilisieren, dass die Ökodesign-Verordnung einen Paradigmenwechsel herbeiführt. Im Mittelpunkt stehen künftig nicht mehr zwingend Massenprodukte, sondern auch Auftragsfertigungen, Unikate und Kleinserien – und das mit zusätzlichen Parametern und Pflichten.

Deswegen ist die Berücksichtigung von Mittelstandsverträglichkeit und Produktionsweise bei der Umsetzung der Vorgaben entscheidend dafür, dass kleine und mittlere Handwerksbetriebe ihre Produkte weiter am Markt anbieten können.

Produktbetroffenheit des Handwerks

Was die betroffenen Produkte betrifft, weist der im April 2025 verabschiedete ESPR-Arbeitsplan als neue Endprodukte Textilien und Reifen, die beide bis 2027 reguliert werden sollen, sowie Möbel mit einem Zielpfad 2028 auf. Das bedeutet, dass künftig das **Tischler-, das Schneider-** und **das Raumausstatterhandwerk** sowie **die Vulkaniseure** von Ökodesign betroffen sein werden. Auch **Textilreinigungen** müssen sich künftig darauf einstellen, dass die ihnen anvertrauten Textilien andere Materialeigenschaften aufweisen können, die auf die Einhaltung der Ökodesign-Standards zurückgehen (z.B. höhere Haltbarkeit, Rezyklat-Anteil, spezifische Wasch- und Pflegehinweise). Darüber hinaus sind übergeordnet die vorgesehenen horizontalen Maßnahmen, also **Reparaturfähigkeit** (Zielpfad 2027) und **Rezyklatanteil** (Zielpfad 2029) für das Handwerk von hoher Relevanz.

Der Ökodesign-Arbeitsplan sieht darüber hinaus vor, 16 Produkte aus dem Arbeitsplan 2022-2024 zu übernehmen. Dies sind **sämtlich energieverbrauchsrelevante Produkte**. Genannt werden unter anderem Einzelraumheizgeräte, Schweißgeräte, Haushaltsgroßgeräte (weiße Ware), Elektromotoren, Bildschirme, Mobiltelefone, Lichtquellen und Ladegeräte. Hier könnte vor allem das Thema Reparaturfähigkeit für das Handwerk noch einmal an Bedeutung gewinnen. Betroffen ist hier vor allem das **Elektrohandwerk**.

Die dritte Kategorie an Vorhaben ist nicht förmlich Gegenstand des Ökodesign-Arbeitsplans. Sie ergibt sich aus einer Liste in Art. 79 der Ökodesign-Verordnung. Dieser bestimmt, dass ausnahmsweise Verfahren unter der Richtlinie 2009/125/EG weiterlaufen. Das betrifft Photovoltaikmodule, Raum- und Kombiheizgeräte, Warmwasserbereiter, Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, Raumklimageräte einschließlich Luft-Luft-Wärmepumpen und Komfortventilatoren, Festbrennstoffkessel, Luftheizungs- und -kühlungsprodukte, Lüftungsanlagen, Staubsauger, Kochgeräte, Wasserpumpen, Industrieventilatoren, Umwälzpumpen, externe Netzteile, Computer, Server und Datenspeicherprodukte, Leistungstransformatoren, gewerbliche Kühlgeräte und bildgebende Geräte. Diese Sonderregelung gilt bis zum 31. Dezember 2026. Auch in dieser Gruppe findet sich eine Reihe von handwerksrelevanten Produkten, unter anderem die bereits erwähnten Festbrennstoffheizungen. Betroffen sind **unterschiedliche Handwerke**, vor allem **SHK**, **Schornsteinfeger**, **Kälteanlagenbauer** und das **Elektrohandwerk**.

Besondere Betroffenheit des Handwerks

Ökodesign ist ein aufwändiges Instrument. Das gilt für den Erlass und die Überprüfung der delegierten Rechtsakte ebenso wie für die Durchführung der Maßnahmen seitens der betroffenen Betriebe. Wird das Instrument unterschiedslos auf Massenprodukte und Kleinserien bzw. Unikatfertigungen, wie sie im Handwerk typisch sind, angewandt, führt das zu einer Benachteiligung letzterer Gruppe, weil sie die Aufwände nicht skalieren kann. **Damit drohen massive, nicht gerechtfertigte Wettbewerbsnachteile.**

In Erwägungsgrund 13 der Ökodesign-Verordnung wird das Thema Kleinserien vorsichtig adressiert. Zudem verpflichtet Art. 5 Abs. 11 d) der Ökodesign-Verordnung den delegierten Verordnungsgeber dazu, unverhältnismäßige nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer – insbesondere Kleinstunternehmen – zu vermeiden. ***Die Beachtung dieses Grundsatzes ist für Handwerksbetriebe essenziell.***

Sie betrifft die **delegierten Rechtsakte**. Sie betrifft darüber hinaus aber auch die **Informationspflichten**. Dazu gehört die **Gestaltung des digitalen Produktpasses** und seiner Infrastruktur ebenso wie die inhaltlichen Anforderungen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zum Entwurf eines Ökodesign-Gesetzes (ÖkodesignG-E)

§ 1 [1](Anwendungsbereich und KMU-Unterstützung)

Irritierend ist zunächst, dass der Referentenentwurf in Absatz 1 grundlegend anknüpft an Richtlinie 2009/125/EG, denn gemäß Art 79 Abs. 1 der Ökodesign-Verordnung (VO 2024/1781) ist diese Richtlinie mit Wirkung vom 18. Juli 2024 aufgehoben. Sie gilt seitdem nur noch für die in Art. 79 im Folgenden beschriebenen Ausnahmefälle.

Die geltende Verordnung 2024/1781 wird in Absatz 2 genannt. Als unmittelbar geltender europäischer Rechtsakt muss sie nicht in gleichem Maße national transponiert werden wie eine Richtlinie, trotzdem ist ***wünschenswert, dass der geltende Regelungsrahmen und das Verhältnis des Gesetzes zu der Verordnung klarer formuliert wird.***

Damit verbunden sollte Art. 22 der Ökodesign-Verordnung im deutschen Umsetzungsgesetz klar adressiert werden. Abs. 3 bestimmt *„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um KMU und insbesondere Kleinstunternehmen dabei zu unterstützen, die Ökodesign-Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte einzuhalten. Die Mitgliedstaaten konsultieren Vertretungsorganisationen von KMU zu der Frage, welche Maßnahmen KMU als nützlich erachten.“*

Es geht dabei nicht darum, dass die Unterstützung in allen Einzelheiten gesetzlich festgelegt wird, aber angesichts der immensen Bedeutung der Ökodesignvorgaben für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sollte eine **Bezugnahme in das Gesetz aufgenommen und skizziert werden, wie die Unterstützung von Handwerk und Mittelstand angegangen wird**.

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Wir gehen davon aus, dass sich die Begriffsbestimmungen im Wesentlichen an denen der Ökodesign-Verordnung orientieren. Hinsichtlich **§ 2 Abs. 1 Nr. 12** – der in der Verordnung nicht angelegt ist – regen wir eine Überarbeitung an. Das gilt insbesondere für den 2. Satzteil. Im Bereich Elektro gelten die Anforderungen an die zu erfüllenden Sicherheitsbestimmungen auch für Reparaturinitiativen. Darüber hinaus ist mit Blick auf künftige Regelungstatbestände zu beachten, dass es auch dort vergleichbare, unabdingbare Anforderungen geben kann.

[1] Alle Paragrafen in diesem Abschnitt beziehen sich auf den vorliegenden Entwurf eines ÖkodesignG

§ 9 (Ausstellen)

Unklar ist, warum ein Produkt, welches nicht die Ökodesign-Anforderungen erfüllt, ausgestellt werden kann. Es dürfte nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

§ 10 (Ressourceneffizienz-Anforderungen)

Die im Entwurf formulierten Ressourceneffizienz-Anforderungen greifen eine langjährige Forderung aus dem Handwerk auf. Besonders positiv ist, dass die Verpflichtung der Hersteller, Ersatzteile, Reparatur- und Wartungsinformationen sowie Demontageanleitungen bereitzustellen, ausdrücklich gesetzlich verankert wird.

Wesentlich erscheint aus Sicht des Elektrohandwerks allerdings, dass diese Anforderungen auch in einer kurzen und angemessenen Frist erfüllt werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass Reparaturen unnötig verzögert und Betriebe in der Praxis behindert werden. **Hier sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass Hersteller zur zeitnahen Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet sind.** Auch findet sich hier nichts, ob und zu welchem Preis Hersteller eine Vergütung für die Erfüllung dieser Pflicht verlangen können. Entsprechende Vorgaben sind deswegen auch notwendig, damit etwaige Kosten angemessen und prüfbar bleiben. Anderenfalls könnten Hersteller sehr hohe Preise verlangen und sich so mittelbar vor der Erfüllung schützen.

Zudem besteht die Gefahr, dass Hersteller **digitale Zugangshürden** (z. B. über Software-Keys) aufbauen. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Handwerksbetriebe einen **diskriminierungsfreien Zugang** zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen erhalten.

In diesem Zusammenhang begrüßt der ZDH die innerhalb der Ökodesign-Verordnung angestrebte Einführung des Digitalen Produktpasses.

Der **Digitale Produktpass (DPP)** ist ein Datensatz, der Komponenten, Materialien und chemische Substanzen sowie Informationen zu Reparierbarkeit, Ersatzteilen oder fachgerechter Entsorgung für ein Produkt zusammenfasst. Die Daten betreffen alle Phasen des Produktlebenszyklus (Design, Herstellung, Nutzung, Entsorgung) und sollen für verschiedene Zwecke genutzt werden können. Der DPP stellt somit digitale Transparenz eines Produkts über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg her. Dies gilt zugunsten der Wertschöpfungskette und des Verbrauchers.

Granularität des DPP: Die genauen im DPP zu erfassenden Informationen an Produkte oder Produktgruppen werden durch einen delegierten Rechtsakt spezifisch geregelt werden. Die neue Verordnung will sämtliche Arten von Produkten erfassen und erweitert somit die Nachhaltigkeits- und Transparenzanforderungen erheblich von ehemals lediglich energieverbrauchsrelevanten Produkten auf nahezu die gesamte Bandbreite. Die Frage der Granularität des DPP ist für das Handwerk besonders relevant. ***Die Anforderungen müssen für die Betriebe des Handwerks umsetzbar sein, insbesondere im Kontext von Unikat- und Kleinserien sowie Pflichten für Reparateure.*** Der DPP muss auf die Granularität des Produktes angepasst sein, um Umsetzungs- und Kostenaufwand zu minimieren, ohne den Verlust zentraler Information.

Unterstützung für kleine und mittlere Betriebe: Wie bereits erwähnt, fordert Artikel 22 der Ökodesign-Verordnung die Mitgliedstaten dazu auf, gezielte

Unterstützungsmaßnahmen für KMU und insbesondere Kleinstunternehmen bereit zu stellen. Diese Unterstützungen technischer und finanzieller Art sind zeitnah zur Verfügung zu stellen und Betriebe fristgerecht vorzubereiten. Auch in Bezug auf die geplanten DPP-Dienstleister, die für die gesicherte Datenübertragung verantwortlich sein werden, dürfen keine finanziellen Lasten auf KMU entfallen.

Digitalisierung durch Schnittstellen: Perspektivisch kann der DPP Informations-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten integrieren und damit zum zentralen Datenraum für Produktanforderungen werden. Zudem kann der DPP bedeutendes Digitalisierungs- und Wachstumspotenzial heben. ***Dazu bedarf es harmonisierter Gesetzgebungs- und Normungsprozesse.*** Schnittstellen für einen reibungslosen Datentransfer sind dazu unverzichtbar, um Synergien über Wertschöpfungsketten hinweg realisieren zu können.

In Bezug auf andere Gesetzgebungen im Nachhaltigkeitsbereich ist der DPP als „Enabler" zur Verringerung administrativer Aufwände zu realisieren.

§ 15 (Fachlich kompetente Reparateure)

Zur Regelung der „fachlich kompetenten Reparateure" ist die handwerksinterne Abstimmung noch nicht abgeschlossen. Hier behalten wir uns ausdrücklich vor, weitere Eingaben zu machen.

Positiv ist, dass auf die Handwerksordnung als Registersystem Bezug genommen wird.

Fraglich ist, ob Abs. 1 Nr. 2 vorausschauend erweitert wird, denn Sicherheitsanforderungen gelten keineswegs nur für Elektrogeräte. Diese waren bei Ökodesign nur wegen des beschränkten Anwendungsbereichs bisher im Fokus. Klar ist, dass auch bei anderen Produkten – etwa an Kälteanlagen – unabdingbar Sicherheitsanforderungen zu erfüllen sind.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Privilegierungen in Abs. 5 ff. einzuschränken. Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbebetriebe sind üblicherweise auch in der Handwerksrolle eingetragen. Was die nicht-gewerblichen Reparateure betrifft, ist das Abstellen allein auf eine Versicherung unbefriedigend, denn ***kompetente Reparatur lebt von fachlicher Qualifizierung***. Das gilt umso mehr, als Reparateure künftig – je nach Gestaltung der produktspezifischen delegierten Rechtsakte – Rechte und Pflichten betreffend den DPP haben können.

Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist wichtig, sollte aber auch sicherstellen, dass ebendiese Arbeiten abgedeckt sind. Zudem bleibt die Frage der erforderlichen Versicherungshöhe (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) offen. Hier wäre eine Präzisierung sinnvoll, um Klarheit für Betriebe wie auch Versicherer zu schaffen.

§ 20 (Bußgeldvorschriften) und § 21 (Ausschluss von der öffentlichen Vergabe

Bei den Bußgeldvorschriften sowie bei dem Ausschluss von der öffentlichen Vergabe ist aus Sicht des Handwerks wichtig, die **Wahrung der Verhältnismäßigkeit** zu betonen. Ein Fehler bei einer Auftragsfertigung (Unikat) muss angesichts der Wirkung anders behandelt werden als der eines Massenproduktes. Um eine Verunsicherung zu vermeiden, wäre es wünschenswert, dass die Verhältnismäßigkeit im Gesetzestext explizit erwähnt wird.

Zudem sollten die Missachtung der Vorgaben in § 10 und § 15 im Tatbestandskatalog des § 20 aufgenommen werden, damit diese nicht ins Leere laufen.

Zum Entwurf einer ÖkodesignG-Verordnung (ÖkodesignGV)

§ 2 [2](Zuordnung zum amtlichen Registersystem)

Zur Zuordnung zum amtlichen Registersystem – mithin der Handwerksordnung – ist die handwerksinterne Abstimmung noch nicht abgeschlossen. Hier behalten wir uns ausdrücklich vor, ergänzend zu den folgenden Anmerkungen noch weitere Eingaben zu machen.

Zuordnung des Elektrohandwerks

Grundsätzlich begrüßen wir die Auswahl der Anlage-A-Gewerke zur Handwerksordnung in § 2 der Verordnung. Nicht ganz nachvollziehen können wir allerdings die Entscheidung, warum bei Nr. 3 für den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2021 (Elektronische Displays) nur Informationstechniker und Elektrotechniker aufgeführt sind und keine Elektromaschinenbauer. Dies gilt insbesondere deswegen, da bei Nr. 7 für den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1670 (Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone, Slate-Tablets) Informationstechniker, Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer aufgeführt sind.

Es stellt sich daher die Frage: Wenn ein Elektromaschinenbauer aufgrund seiner Qualifikation als fachlich kompetenter Reparateur im Bereich Smartphones gelten soll, warum nicht ebenso bei elektronischen Displays? Die fachlichen Schnittmengen sind evident:

• Displays sind wesentliche Baugruppen, die auch in Geräten verbaut sind, die Elektromaschinenbauer im Rahmen von Reparatur- und Servicearbeiten regelmäßig betreuen (z. B. Steuerungs- und Bedieneinheiten an Maschinen, Anlagen oder Geräten).

• Die Qualifikationen der Elektromaschinenbauer schließen den Umgang mit elektronischen Komponenten und stromführenden Bauteilen ausdrücklich ein.

• Sicherheits- und Fachkundeaspekte unterscheiden sich bei der Reparatur von Smartphones und Displays nicht grundlegend, sodass eine unterschiedliche Behandlung nicht sachgerecht erscheint.

Aus Gründen der Kohärenz und der Anerkennung vorhandener beruflicher Kompetenzen sollte die Fiktion nach § 15 Ökodesigngesetz deshalb auch für Elektromaschinenbauer bei elektronischen Displays gelten.

Zuordnung des SHK-Handwerks

SHK-Betriebe reparieren keine Geschirrspüler, Waschmaschinen oder Trockner. Daher sollte die Zuordnung der Installateure, Heizungsbauer und Klempner nach der Anlage A,

[2] Alle Paragrafen in diesem Abschnitt beziehen sich auf den Entwurf einer ÖkodesignGV

Nr. 23 und 24 der Handwerksordnung zur Reparatur von Haushaltsgeräten zur Klarstellung korrigiert werden.

Zum Entwurf eines Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG)

Die Abschaffung des nationalen Heizungslabels für Altanlagen begrüßen wir. Nunmehr regelt der § 16 EnVKG, bis zu welchem Datum die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ihren Anspruch auf Aufwandsentschädigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Sinne einer geordneten Übergangslösung geltend machen können.

Die Frist von einem Monat kann in Einzelfällen durch Krankheit /ggf. Urlaubsabwesenheit nicht eingehalten werden und daher zu unangemessenen Härten führen. ***Wir regen daher an, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eine Frist zur Abrechnung der Etiketten von drei Monaten ab Verkündung des Gesetzes zu gewähren***.

./.

Ansprechpartnerin: Michaela Steinhauser
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-267
steinhauser@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de